

Statut der Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte

Vorspruch bei dem Statut

Zur Herstellung der engeren Kontakte zwischen den Europapreisträgerstädten, einer effektiven Förderung des Informationsaustausches, der Vervollkommnung der Organisation, der Mittel und Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Europapreisträgerstädten, verabschieden die Vertragsseiten das nachfolgende Statut:

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZIELSETZUNG

Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte (nachfolgend „Arbeitsgemeinschaft“ genannt) ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die unter der Schirmherrschaft des Europarates gebildet wurde, eine freiwillige Vereinigung aller Städte, die mit dem Europapreis - der höchsten Auszeichnung - beehrt wurden, die den Stadtverwaltungen für ihre europäische Tätigkeit und den aktivsten Gemeinden für die Förderung von europäischen Idealen verliehen wird.

Die Arbeitsgemeinschaft besitzt ihr eigenes Siegel. Das Siegel der Arbeitsgemeinschaft wird in der vorsitzenden Stadt der Arbeitsgemeinschaft aufbewahrt.

Artikel 2: Elektronische Ressource

Die Arbeitsgemeinschaft besitzt ihre eigene elektronische Ressource, die für eine offizielle Information über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, Veröffentlichung der Dokumentationen, Protokolle der Sitzungen von Vollversammlungen und den Präsidien der Arbeitsgemeinschaft sowie von anderen Materialien bestimmt ist.

Artikel 3: Zielsetzung und Aktivitäten

Die Arbeitsgemeinschaft hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen ihren Mitgliedern zu schaffen. Dieses Ziel soll durch den Austausch von Informationen sowie die Diskussion von Fragen gemeinsamen Interesses insbesondere in den folgenden Bereichen erreicht werden:

- Städtepartnerschaften;
- Zusammenwirken zwischen öffentlichen, halb-öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere im kulturellen Bereich;
- Europäische Veranstaltungen;
- Förderung der europäischen Solidarität und Völkerverständigung;
- Erlernen und Teilnahme an dem Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen der kulturellen und sozialen Entwicklung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft;
- Entwicklung von Initiativen für Heranziehen der Stadtverwaltungen zur aktiven Zusammenarbeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Beitrittsbedingungen

Jede Europapreisträgerstadt wird automatisch zum Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

Artikel 5: Rechte und Verpflichtungen

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben das Recht, bei Sitzungen, Konferenzen, Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die durch die Arbeitsgemeinschaft organisiert werden, vertreten zu sein. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen sich bemühen, ihre Erkenntnisse und ihre Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft zugute kommen zu lassen.

Artikel 6: Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus der Arbeitsgemeinschaft zu jeder Zeit durch eine schriftliche Erklärung, die an den Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft gerichtet ist, auszutreten. Ein Wiedereintritt kann mit einem schriftlichen Antrag an den Präsidenten jederzeit erfolgen.

Der Präsident der Arbeitsgemeinschaft benachrichtigt umgehend alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über Erhalt solcher Anträge.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Artikel 7: Leitung der Arbeitsgemeinschaft

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch:

- a) die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft
- b) den Präsidenten und Vizepräsidenten
- c) das Präsidium der Arbeitsgemeinschaft

Artikel 8: Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft ist ein beratendes, richtungweisendes und repräsentatives Hauptorgan und besteht aus Vertretern aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Zur ausschließlichen Kompetenz der Vollversammlung gehören:

- die Wahl der vorsitzenden und der vizevorsitzenden Stadt;
- die Wahl des Präsidiums;
- die Eröffnung der ständigen Vertretungen der Arbeitsgemeinschaft.

Die Vollversammlung kann:

- die allgemeinen Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erörtern und entsprechende Empfehlungen geben;
- alle Fragen, die die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Statutes betreffen, erörtern;

- das Zusammenwirken im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und humanitären Bereich, sowie in Bereichen der Kultur, der Bildung und des Gesundheitswesens organisieren;

- die Verfahren zum Erreichen der freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft empfehlen;

- die Orte und Termine für die nächsten Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums der Arbeitsgemeinschaft festlegen.

Die Vollversammlung wird jedes Mal, wenn die Umstände das erforderlich machen, aber mindestens 1 Mal im Jahr einberufen. Daran können mindestens je ein Vertreter von jeder Mitgliedsstadt der Arbeitsgemeinschaft und ein(e) Vertreter(in) der Parlamentarischen Vollversammlung des Europarates teilnehmen.

Artikel 9. Präsident und Vizepräsident

Als Präsident der Arbeitsgemeinschaft gilt der Oberbürgermeister der Stadt, die zur vorsitzenden Stadt in der Arbeitsgemeinschaft gewählt wurde.

Als Vizepräsident der Arbeitsgemeinschaft gilt der Oberbürgermeister der Stadt, die zur vizevorsitzenden Stadt in der Arbeitsgemeinschaft gewählt wurde.

In Abwesenheit des Präsidenten wird die Arbeitsgemeinschaft durch seinen bevollmächtigten Vertreter geleitet. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten aus seinem Amt werden seine Vollmachten dem Vizepräsidenten bis zur Wahl eines neuen Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft auferlegt.

Der Präsident der Arbeitsgemeinschaft:

ist offizieller Vertreter der Arbeitsgemeinschaft vor Drittpersonen, darunter auch vor der Parlamentarischen Vollversammlung des Europarates;

ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft;

leitet und organisiert die Arbeit der Vollversammlung und des Präsidiums der Arbeitsgemeinschaft;

benachrichtigt die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über Einberufung und Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Präsidiums nicht später, als in zwei Monaten vor der Sitzung.

Artikel 10. Präsidium

Das Präsidium der Arbeitsgemeinschaft ist ein Exekutivorgan, das in der Zeit zwischen der Einberufungen der Vollversammlung seine Tätigkeit ausübt.

Zum Präsidium gehören:

1) Vertreter der gegenwärtig vorsitzenden Stadt;

2) Vertreter der gegenwärtig vizevorsitzenden Stadt;

3) Vertreter der vorhergehenden vorsitzenden Stadt;

4) Vertreter von bis zu 7 weiteren Mitgliederstädten, die durch die Vollversammlung bestätigt werden

5) ein(e) Vertreter(in) des Europarates.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Teilnehmer der Vollversammlung gewählt.

Das Präsidium tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Mitgliedstadt, in der die Präsidiumssitzung durchgeführt wird, wird durch die Vollversammlung bestätigt.

An den Präsidiumssitzungen können auch Vertreter der anderen Städte –Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ohne Stimmrecht anwesend sein.

Jede Mitgliedstadt kann eine Kandidatur für den bevollmächtigten Ansprechpartner für die Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte und eine - für die Vertretung der Jugendorganisationen der Stadt aufstellen..

Artikel 11: Befugnisse des Präsidiums

Das Präsidium trifft alle Maßnahmen, Initiativen und Entscheidungen, die ihm nützlich erscheinen, um die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft zu erreichen. Es kann insbesondere:

1. Konferenzen, Kurse, Seminare und Kolloquien und andere Veranstaltungen organisieren;
2. jedes Jahr ein Arbeitsprogramm für Veranstaltungen für das kommende Jahr vorlegen;
3. alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht für die Vollversammlung erstellen.

Artikel 12: Protokoll

Von Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung wird ein Protokoll in den Arbeitssprachen angefertigt und durch den Präsidenten unterschrieben.

Artikel 13: Entscheidungen

Das Präsidium und die Vollversammlung treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie werden in der Form von Empfehlungen an die Bürgermeister der Mitgliederstädte sowie, wenn nötig, an die betroffenen Organisationen übermittelt.

Artikel 14: Ausschüsse

Um die Arbeitsgemeinschaft in ihrer Arbeit zu unterstützen, kann die Vollversammlung und das Präsidium beschließen, Konsultativausschüsse und technische Ausschüsse einzurichten.

Artikel 15: Experten und Beobachter

Die Vollversammlung und das Präsidium können Sachverständige zu ihren Sitzungen einladen, um bestimmte konkrete Probleme zu behandeln. Die Vollversammlung und das Präsidium können auch den Vertretern von Konsultativausschüssen und technischen Ausschüssen genehmigen, bei den Sitzungen als Beobachter anwesend zu sein.

Artikel 16: Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen der Arbeitsgemeinschaft sind englisch und französisch sowie eine andere Sprache, die allgemein in mindestens vier Europapreisträgerstädten gesprochen wird. Die Übersetzung in andere Sprachen kann auf Kosten der Delegationen, die sie benutzen, erfolgen.

Artikel 17: Arbeitsdokumente

Die Dokumente zu den auf er Tagesordnung vermerkten Punkten werden in den Arbeitssprachen der Arbeitsgemeinschaft erstellt und zur gleichen Zeit wie die Einladungen an alle Mitglieder verschickt.

Die Schriftführung erfolgt durch die in der Arbeitsgemeinschaft vorsitzende Stadt.

Artikel 18. Vorsitzende Stadt

Die vorsitzende Stadt und die vizevorsitzende Stadt der Arbeitsgemeinschaft werden durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die bei der Vollversammlung anwesend sind, gewählt. Die Amtszeit der vorsitzenden Stadt dauert 2 Jahre und kann nicht mehr, als 4 Jahre nacheinander dauern.

Artikel 19: Ständige Vertretungen

Zur Optimierung ihrer Tätigkeit kann die Arbeitsgemeinschaft ständige Vertretungen in ihren Mitgliedsstädten gründen. Einen Antrag für die Eröffnung (Schließung) einer ständigen Vertretung wird von der Mitgliedsstadt gestellt, in der diese Vertretung eröffnet (geschlossen) wird. Die Entscheidung über die Eröffnung einer ständigen Vertretung wird mit relativer Mehrheit durch die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft getroffen.

Die ständige Vertretung übt ihre Tätigkeit im Interesse der Arbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung von Besonderheiten der Gesetzgebung des jeweiligen Landes, auf dessen Territorium diese Vertretung arbeitet, aus.

IV. FINANZIERUNG

Artikel 20. Laufende Kosten

Die Vorsitzende Stadt in Person des Präsidenten gewährleistet die Arbeit der Leitungsorgane der Arbeitsgemeinschaft. Die laufenden Kosten für die Organisation von Sitzungen der Vollversammlung oder des Präsidiums, einschließlich jener für die Simultanübersetzung in die Arbeitssprachen, gehen zu Lasten der Preisträgerstadt, in der die Sitzung stattfindet.

Artikel 21: Unterhalt der ständigen Vertretung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die auf dem Territorium ihrer Städte eine ständige Vertretung der Arbeitsgemeinschaft haben, versorgen die Tätigkeit der entsprechenden ständigen Vertretungen.

V. ZUSAMMENARBEIT

Artikel 22. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet im Rahmen dieses Statutes mit internationalen Organisationen, mit Zwischenregierungsorganisationen, die spezialisierte Aufgaben in kooperierenden Bereichen haben, zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft kann Maßnahmen für Zulassung der Vertreter von Zwischenregierungsorganisationen zur Teilnahme an ihren Sitzungen ohne Stimmrecht ergreifen.

Die Arbeitsgemeinschaft kann, wenn sie es für wünschenswert hält, beliebige entsprechende Maßnahmen für Konsultationen mit den Subjekten des öffentlichen Rechtes, sowie mit natürlichen und Juristischen Personen – Subjekten des privaten Rechtes ergreifen.

Die Arbeitsgemeinschaft genießt Privilegien auf dem Territorium von jedem aus ihren Mitgliedern, die zur Realisierung ihrer Ziele notwendig sind.

Die Teilnehmer der Vollversammlung, Mitglieder des Präsidiums, der Präsident und der Vizepräsident der Arbeitsgemeinschaft genießen solche Privilegien und Immunität, die zu einer unabhängigen Ausübung ihrer mit der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Funktionen notwendig sind.

VI. AUFLÖSUNG

Artikel 23: Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Vollversammlung kann zu jeder Zeit die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließen.

VII. INKRAFTTRETEN

Dieses Statut tritt nach Beschluss, der durch einfache Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Vollversammlung gefasst wurde, in Kraft.

Dieses Statut wurde von der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 2. Juni 2018 in Lublin (Polen) verabschiedet und durch das Protokoll der Sitzung der Vollversammlung bestätigt.